

A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 6

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2007

31. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 01. März 2007

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 15. März 2007

Bekanntmachung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 16. März 2007

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Schülerbeförderungssatzung) vom 14. Februar 2007

Abfallbilanz 2006 vom 22. März 2007

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Klein Meckelsen vom 01. März 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2007 vom 14. Februar 2007

Satzung zur fünften Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hepstedt vom 13.02.2007

Hauptsatzung der Gemeinde Hepstedt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 13. Februar 2007

Satzung der Gemeinde Sandbostel über eine Veränderung nach den §§ 14 und 16 BauGB vom 14. März 2007

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 15. Februar 2007

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 16. März 2007

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wiedau vom 09. Januar 2007

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Hamersen GmbH & Co. KG vertr. d. Herrn Horst Mangels, Im Haselbusch 5, 27419 Hamersen hat am 28.07.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für die Errichtung von 9 Windenergieanlagen, ENERCON E-82, NH 108,3 m, GesH 149,3 m, je 2 MW, gem. § 4 i.V.m. § 19 BImSchG, 4. BImSchV, Ziff. 1.6, UVPG Ziff. 1.6.2 (A). beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Hamersen, Außenbereich 6 (Gemarkung: Hamersen, Flur: 6, Flurstück(e): 11, 58, 66, 56/1, 54/4).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 1.6, Spalte 2, des Anhangs zur 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über

genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 01.03.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2007 Nr. 6

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Wilhelm Duden, Lohstraße 2, 27419 Kalbe hat am 28.09.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Anbau eines Schweinemaststalles gem. § 4 BImSchG für 432 Mastschweine, Gesamtbestand: 1200 Mastschweine, 69 Rinder beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Kalbe, Lohstraße 2 (Gemarkung: Kalbe, Flur: 1, Flurstück(e): 5/1).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe b des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c Abs. 1 (Anlage 2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2007 Nr. 6

Bekanntmachung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma TROY Aqua GmbH hat am 05.02.2007 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser über die Regenwasserkanalisation in die „Ramme“, Gewässer II. Ordnung, im Rahmen zweier Pumpversuche beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Sittensen, Flur 8, Flurstück 17/16.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 386).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 c NUVPG vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) zuletzt geändert am 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 580) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bremervörde, den 16.03.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.05.1997 (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 14.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.05.1997 (Schülerbeförderungssatzung) in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 17.12.2003 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Stundenplanmäßiger Unterricht ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird. Darüber hinaus besteht ein Anspruch nach § 1 Abs. 1, sofern Schülerinnen oder Schüler an freiwilligen Ganztagsangeboten genehmigter Ganztagsschulen oder an freiwilligen Ganztagsangeboten an den übrigen weiterführenden Schulen, die auf die Einrichtung einer genehmigten Ganztagsschule hinführen, teilnehmen.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen oder ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur/von der Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- und endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 15.03.2007

(L.S.)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Abfallbilanz 2006

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz verpflichtet, für jedes Kalenderjahr eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der beseitigten Abfälle, deren Verwertung und sonstige Entsorgung zu erstellen und öffentlich bekanntzumachen. In der Bilanz sind auch die Kosten der Entsorgung darzustellen.

I. Abfälle zur Deponierung/Verbrennung

Abfallart	Jahresmenge 2006
Hausabfall.....	28.186 to
Gewerbeabfall.....	1.329 to
Asbesthaltiger Bauschutt/asbesthaltige Geräte	275 to
Straßenkehrsicht/Sandfangrückstände/Rechengut.....	38 to
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle.....	178 to
Bodenaushub.....	2.527 to
Sortierreste	209 to
Siebreste.....	379 to
Schlämme	4 to
Gesamt:	33.125 to

II. Abfälle zur Verwertung

Sperrabfall.....	5.746 to
Grünabfälle	23.297 to
Altmetalle	11 to
Altpapier (einschließlich DSD-Abfälle)	10.308 to
Bauschutt.....	19 to
Gewerbeabfall.....	40 to
Bau- und Abbruchabfälle.....	104 to

Gesamt:39.525 to

III. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung/Beseitigung

Problemabfälle aus privaten Haushalten und Sonderabfallkleinmengen..... 40,1 to
Konzentrat aus der Abwasserbehandlung 2.552 to

IV. Kosten der Abfallentsorgung und -verwertung

Für die Kosten der Abfallentsorgung und -verwertung wurden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) 2006 insgesamt 10,87 Mio. EURO aufgewendet.

Rotenburg (Wümme) 22.03.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2007 Nr. 6

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 01.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Klein Meckelsen und dessen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Gemeinde Klein Meckelsen bzw. Samtgemeinde Sittensen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im § 5.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragssteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei der Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5
Gebührentarif**

- | | |
|---------------------------------|----------|
| (1) Reihengrabstätten | |
| a) für Personen über 5 Jahre | 260,00 € |
| b) für Personen bis zu 5 Jahren | 170,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte | 220,00 € |
| (2) Wahlgrabstätten | |
| a) für 30 Jahre je Grabstelle | 350,00 € |

b) für jedes Jahr der Verlängerung	11,00 €
(4) Urnenwahlgrabstätte	800,00 €
(5) Anonyme Grabstätten	
a) Teilanonym - je Grabstelle -	1.000,00 €
c) Anonym - je Grabstelle -	1.070,00 €
d) Teilanonym - je Urne -	800,00 €
e) Anonym - je Urne -	800,00 €
(6) Gebühr Grabsteingenehmigung	20,00 €
(7) Gebühr pro Bestattung (Vorbereitung Grabaushub und Bestattung)	310,00 €
(8) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle/Reihengrabstelle	5,00 €

§ 6 Sonstiges

- (1) Bei einem Erwerb eines Nutzungsrechtes der in § 5 aufgeführten Grabstätten wird bei einem Kauf bis Ende 2007 ein Nachlass von 10 % gewährt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.10.2006 außer Kraft.

Sittensen, den 01. März 2007

Samtgemeinde Sittensen

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Tiemann

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2007 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 14.02.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	538.200 €
	in der Ausgabe auf	538.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	146.000 €
	in der Ausgabe auf	146.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Helvesiek, den 14.02.2007

gez. Müller
Bürgermeister (L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Helvesiek während der Dienststunden öffentlich aus.

Helvesiek, den 31. März 2007

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2007 Nr. 6

Satzung zur fünften Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hepstedt

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 13.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles (Entschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 3 enthält folgende Fassung:

- „(1) Der Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400.-- €.
- (2) Der Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 30.-- €.
- (3) Der Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Telefon- und Portopauschale von 15.-- €.
- (4) Der 1. stellv. Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90.-- €.
- (5) Der 1. stellv. Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Pauschale von 40.-- € als Protokollführer während der Sitzung des Rates und der Ausschüsse.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.03.2007 in Kraft.

Hepstedt, den 13.02.2007

Gemeinde Hepstedt

gez. Meyer
Bürgermeister (L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2007 Nr. 6

Hauptsatzung der Gemeinde Hepstedt Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 13.02.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde Hepstedt ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Gemeinde führt die Bezeichnung: „Gemeinde Hepstedt“
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Tarmstedt an.

§ 2

Wappen, Farben und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hepstedt ist geteilt. Oben in grünem Feld befindet sich ein nach (heraldisch) rechts gewandter Pferdekopf; unten in silbernem Feld befinden sich drei rote Rosen.
- (2) Die Farben der Gemeinde Hepstedt sind: grün und silber.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Hepstedt enthält das Wappen und die Umschrift:

Gemeinde Hepstedt
Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3

Zuständigkeit des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1500,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und haben Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 5

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 6

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend.

§ 7

Vertreter des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die Erste stellv. Bürgermeisterin oder den Ersten stellv. Bürgermeister und bei deren oder dessen Verhinderung durch die Zweite stellv. Bürgermeisterin oder den Zweiten stellv. Bürgermeister vertreten.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Hepstedt, in Hepstedt, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem Aushangkasten der Gemeinde Hepstedt veröffentlicht. Der Aushangkasten befindet sich auf dem Grundstück Mühlenweg 5 - Nordseite - .
Die Frist der Bekanntmachung beträgt eine Woche, sofern keine andere Frist vorgeschrieben ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung im Aushangkasten ist aktenkundig zu machen.

§ 9

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hepstedt vom 18.12.1997 außer Kraft.

Hepstedt, den 13.02.2007

Gemeinde Hepstedt

gez. Meyer
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2007 Nr. 6

Satzung der Gemeinde Sandbostel über eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in seiner Sitzung am 14.03.2007 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen.

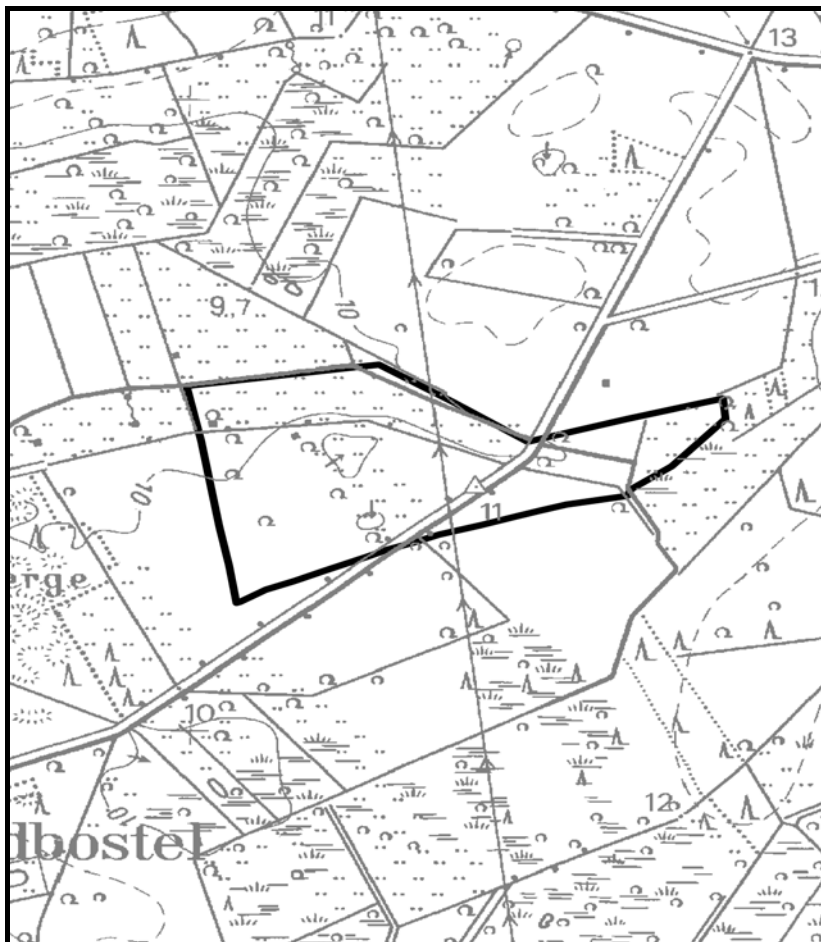
§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Planbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 7 ist identisch mit der Darstellung eines Vorrangstandortes für raumbedeutsame Windkraftanlagen im RROP 2005 und umfasst folgende Flurstücke der Flur 5 in der Gemarkung Sandbostel:

11/4; 13/4; 13/5; 16/5; 18; 19; 20; 47/1; 49; 56; 57; 59/4; 59/5; 61/1; 61/4; 62/5; 65/1; 65/2; 66/4; 66/5; 67/2; 67/3; 67/4; 70/2; 70/3; 70/4; 73/3; 73/4; 74/3; 74/4; 74/5; 76/1; 76/2; 76/3; 76/5; 76/7; 77; 78; 80/1; 81; 82/1; 83/1; 85/2; 85/5; 85/6; 98/2; 98/3; 98/4; 100; 101; 102/1; 102/3; 105/63; 126/64; 127/64; 135/22; 140/51

Die Grenzen des Planbereiches sind aus der beigelegten Übersichtskarte zu ersehen.



§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt während der Dienststunden vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, Im Dorfe 22, 27446 Sandbostel, zu jedermanns Einsicht aus.

Sandbostel, 14.03.2007

(L.S.)

gez. Gerken
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2007 Nr. 6

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetz vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. S. 597) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 04.07.1997 in der Fassung vom 26.01.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1:

Als neuer Satz 3 wird eingefügt: „Ganztagsgruppen sind in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet“.

2. § 10 Abs. 2

Nach der Überschrift „die Höhe der mtl. Mindestgebühr wird festgesetzt“

wird die Zeile „in Kinderspielkreisen auf 48,-- €“ gestrichen.

Stattdessen wird neu eingefügt:

„in Integrationsgruppen vormittags auf 68,-- €“,

„in Ganztagsgruppen auf 108,-- €“.

Nach der Überschrift „die Höhe der mtl. Höchstgebühr wird festgesetzt“

wird die Zeile „in Kinderspielkreisen auf 147,-- €“ gestrichen.

Stattdessen wird neu eingefügt:

„in Integrationsgruppen vormittags auf 211,-- €“,

„in Ganztagsgruppen auf 332,-- €“.

Als Abs. 3 wird neu eingefügt:

„Kosten für das Mittagessen werden in Ganztagsgruppen zusätzlich und gesondert in Rechnung gestellt und zwar in Höhe der dem Träger tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten.

Gebühren für Früh- und Spätdienste werden, basierend auf dem Zeitraum der Inanspruchnahme dieser Dienste, in analoger Anwendung der vorgenannten Gebührensätze erhoben. Die so ermittelten Gebühren werden aufgrund der Tatsache, dass es sich primär um eine Beaufsichtigung der Kinder handelt, um 25 % ermäßigt.

Gebühren für Früh- und Spätdienste in Ganztagsgruppen sind in den Gebührensätzen enthalten und werden nicht gesondert erhoben.“

3. § 11 Abs. 4

In Satz zwei wird die Zahl „1.023,-- €“ gestrichen.

Stattdessen wird hinter dem Wort Werbungskostenpauschale eingefügt „in gesetzlicher Höhe“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 15. Februar 2007

Gemeinde Scheeßel

Die Bürgermeisterin
gez. Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2007 Nr. 6

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 25 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.3.1989 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12.12.1978 - Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.12.1978 -, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Grundgebühr wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt monatlich:
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| für jeden Hauswasserzähler | |
| bis 5 m³ Nenngröße (Qn 2,5) | 4,00 € |
| bis 10m³ Nenngröße (Qn 6) | 10,00 € |
| bis 20m³ Nenngröße (Qn 10) | 20,00 € |
| für jeden Großwasserzähler | |
| mit 50 mm Nennweite | 20,00 € |
| mit 80 mm Nennweite | 75,00 € |
| mit 100 mm Nennweite | 125,00 €“ |

2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Verbrauchsgebühr beträgt
- | | |
|--|--------------|
| a) bis zu 1.000 m³ Jahresabnahme | 0,45 € je m³ |
| b) für die Menge über 1.000 m³ Jahresabnahme | 0,40 € je m³ |
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Verbrauchsgebühr für Wasser, das an Dritte abgegeben wird 0,45 € je m³.“

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft.

Bremervörde, den 16. März 2007

Wasserverband Bremervörde

gez. Busch
Verbandsvorsitzender

gez. Frerk
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2007 Nr. 6

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wiedau

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Wiedau am 09. Januar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 2

§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 09. Januar 2007

Cord-Heinrich Müller
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wiedau wurde am 08.03.2007 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2007 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.